

GZ: 2025-0.679.017

Richtlinie zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG im Bereich des Förderungswesens im BMI

BMI, Abt. I/S/12

Fassung 1.0, August 2025

1	Allgemeines	3
1.1	Gegenstand	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Rechtliche Grundlagen und Datenquellen.....	4
2	Einleitung	4
2.1	Proaktive Informationspflicht	5
2.2	Informationsregister	6
2.3	Vorrang besonderer Veröffentlichungsregelungen.....	7
2.4	Information auf Antrag	7
2.5	Geheimhaltung von Informationen	8
2.5.1	Allgemeines	8
2.5.2	Geheimhaltungsgründe im Förderungswesen des BMI	10
3	Proaktive Informationspflichten im Förderungsbereich.....	11
3.1	Veröffentlichung von Förderungen.....	11
3.1.1	Förderungen an nicht natürliche Personen.....	12
3.1.2	Förderungen an natürliche Personen.....	13
3.1.3	Verwendungsnachweise	15
3.2	Veröffentlichung von sonstigen Informationen aus dem Förderungswesen	16
3.2.1	Förderstrategie.....	16
3.2.2	Bericht zur Förderungstätigkeit des BMI.....	17
3.2.3	Ressortinterner Förderungsbericht für die Ressortleitung	17
3.2.4	Förderungsplan des BMI	17
3.2.5	Evaluierungen.....	18
3.2.6	Handbuch Förderungswesen	18

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand

Diese Richtlinie dient als rechtliche, technische und organisatorische Unterstützung zur Vollziehung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) im Bereich des Förderungswesens des BMI.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Einführung der Informationsfreiheit treten größtenteils am 01. September 2025 in Kraft. Die Umsetzung soll durch eine Anleitung zur Handhabung der gesetzlichen Vorgaben im Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG) zur Informationspflicht in Bezug auf Förderungen und durch Festlegungen zum Umgang mit den weiteren Informationstypen sowie die Behandlung der Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht erleichtert werden.

Die Ausführungen beruhen auf dem Informationsstand von August 2025. Die Richtlinie wird aktualisiert, wenn weitere bzw. aktuellere Informationen und Erkenntnisse bekannt werden bzw. erste Praxiserfahrungen vorliegen.

1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie richtet sich an alle Organisationseinheiten, die laut Geschäftseinteilung des BMI mit Aufgaben im Bereich des Förderungswesens betraut sind.

1.3 Rechtliche Grundlagen und Datenquellen

Diese Richtlinie basiert auf den folgenden Datenquellen und gesetzlichen Bestimmungen:

- Art. 22a B-VG, idF vom 01.09.2025
- Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl I Nr. 5/2024 idF vom 01.09.2025
- Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl I Nr. 99/2012 idF vom 01.09.2025
- Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10.01.2025
- Einschätzung des Bundeskanzleramtes zur Veröffentlichung von Förderungen vom 18.07.2025
- Leitfaden zum Informationsfreiheitsgesetz der Datenschutzbehörde (dsb), Stand Juni 2025
- Praxisorientierter Leitfaden – Vollzug des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) des Landes Oberösterreich, Stand Oktober 2024

2 Einleitung

Das Bundesgesetz BGBl I Nr. 5/2024, welches das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) durch das Einfügen eines neuen Art. 22a ändert und ein Informationsfreiheitsgesetz (IFG) erlässt, tritt am 01. September 2025 in wesentlichen Teilen in Kraft.

Es beinhaltet die Abschaffung des Amtsgeheimnisses und die Einführung einer proaktiven Informationspflicht und eines (neuen) Grundrechts auf Zugang zu Informationen auf Antrag zu staatlichen sowie bestimmten staatsnahen unternehmerischen Informationen, soweit keine Ausnahmen von der Informationspflicht bzw. vom Informationszugang bestehen. Das IFG enthält nähere Durchführungsbestimmungen zu den verfassungsgesetzlichen Bestimmungen.

Die Regelungen zur Veröffentlichungspflicht sind auch in zahlreichen Gesetzen zu berücksichtigen und daher Gesetzesänderungen vorzunehmen. Im TDBG 2012 wurde ein neuer § 40k geschaffen und gemeinsam mit den Anpassungen in anderen Gesetzen durch Beschluss des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz, BGBl I Nr. 50/2025, in Kraft gesetzt.

2.1 Proaktive Informationspflicht

Die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe, die Organe der Gerichtsbarkeit und die Gesetzgebungsorgane des Bundes und ihrer Hilfsorgane werden zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse verpflichtet (§ 4 Abs. 1 iVm § 1 IFG iVm Art. 22a Abs. 1 B-VG). Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohner sind (nur) von der proaktiven Informationspflicht ausgenommen.

Proaktive Veröffentlichung, das heißt unabhängig davon, ob danach gefragt wird, in einer für „jedermann“ zugänglichen Art und Weise. Von der Informationspflicht betroffen sind in erster Linie die Verwaltungsorgane von Bund, Ländern und Gemeinden (inklusive mit der Verwaltung betraute Organe). Verpflichtet ist das jeweilige Organ (als Bündel von Kompetenzen, Organisationseinheit) und nicht der einzelne Organwahrer (die konkrete Person) im Bereich der Hoheits- und der Privatwirtschaftsverwaltung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit.

Informationen müssen von jenen Stellen veröffentlicht werden, welche diese auch erstellt haben oder in Auftrag gegeben haben. Andere Organe, die über diese Werke verfügen oder bei denen sie sich faktisch befinden, sind nicht veröffentlichungspflichtig.

Als Information wird zunächst gesetzlich „jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs ... unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist“ definiert (§ 2 Abs. 1 IFG). Keine Informationen sind demnach Informationen, die erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder

erläutert werden müssen, ebenso wie unfertige Informationen (z.B. ein Vorentwurf zur internen Entscheidungsfindung, Vorentwurf eines Sachbearbeiters noch bevor er genehmigt wurde) und persönliche Aufzeichnungen (z.B. Notizen, Skizzen, Zusammenfassungen) zur persönlichen Verwendung, auch wenn diese mit anderen Personen geteilt werden.

Von allgemeinem Interesse sind Informationen dann, wenn sie für einen größeren Personenkreis von Relevanz sind, wie Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, Amtsblätter, amtliche Statistiken, in Auftrag gegebene Studien, Umfragen, Gutachten, Stellungnahmen und Verträge. Verträge über einen Wert von 100.000 Euro sind jedenfalls von allgemeinem Interesse (§ 2 Abs. 2 IFG). Das Vorliegen möglicher subjektiver Einzelinteressen genügt nicht, um eine proaktive Informationspflicht auszulösen.

2.2 Informationsregister

Informationen von allgemeinem Interesse sind von der informationspflichtigen Stelle im Wege eines (zentralen) elektronischen Informationsregisters zu veröffentlichen (vgl. § 4 Abs. 2 IFG). Hierfür wird die Plattform data.gv.at als Metadatenregister ausgebaut, das von dem für die Angelegenheiten der Digitalisierung zuständigen Bundesminister, dem Bundesminister für Finanzen, betrieben wird. Die Verwaltung kann über den Portalverbund auf data.gv.at zugreifen und ihre Datensätze veröffentlichen. Die Informationen sind mit Hilfe von Formblättern einzeln zu verzeichnen, verwalten und verlinken. Das Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht ein Formular mit erforderlichen und optionalen Metadaten. Nähere Bestimmungen betreffend u.a. die Gebührenfreiheit, zu veröffentlichende Formate, Sprachen, Barrierefreiheit, Suchbarkeit, Aktualität, formularmäßige Befüllung mit den erforderlichen Metadaten und datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiter enthält der § 5 IFG. Die Informationen sind der Öffentlichkeit unverzüglich nach Entstehen der Information bzw. nach Wegfall eines Geheimhaltungsgrundes über das Informationsregister im Internet zur Verfügung zu stellen

und so lange publik zu halten, solange sie aktuell und relevant sind. Es gibt keine gesetzlich festgelegten Aktualisierungs- bzw. Wartungsintervalle und sind diese daher organisationsrechtlich sachadäquat zu bestimmen. Periodische Überprüfungen sollten im Regelfall genügen.

2.3 Vorrang besonderer Veröffentlichungsregelungen

Wenn in anderen Gesetzen bereits spezielle öffentliche Register eingerichtet sind, über die die Informationen von allgemeinem Interesse allgemein zugänglich sind, dann haben diese Vorrang vor dem IFG und ist eine Veröffentlichung nicht noch einmal in der derselben Form im Informationsregister erforderlich (vgl. § 16 IFG). Nach aktuellem Wissensstand ist die Transparenzdatenbank des BMF mit den Veröffentlichungsvorschriften nach dem TDBG 2012 ein Beispiel für ein solches Register.

Gemäß § 16 IFG sollen auch in anderen Gesetzen bestehende besondere Informationszugangsregelungen der Veröffentlichungspflicht des IFG vorgehen, wie z.B. die verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Akteneinsicht, spezifische Verschwiegenheitsbestimmungen (etwa im Kinder- und Jugendhilferecht) oder gesetzliche Zugangsrechte zu archiviertem Schriftgut (Archivrecht).

2.4 Information auf Antrag

Jedermann hat ein Recht auf Zugang zu Informationen (sofern keine Geheimhaltungsgründe vorliegen), unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Es wird voraussetzungslos, ohne spezifisches Informationsinteresse gewährt. Der Antrag auf Erteilung einer Information kann von jeder natürlichen oder juristischen Person formfrei unter anderem schriftlich, mündlich oder telefonisch gestellt werden. Die Pflicht zur Informationserteilung trifft alle Verwaltungsorgane des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie bestimmte

staatsnahe (rechnungshofkontrollierte) Private. Die Frist zur Informationserteilung beträgt vier Wochen, eine Fristerstreckung um weitere vier Wochen ist möglich. Die Information muss bereits vorhanden sein.

Neu ist, dass durch die Informationserteilung in ihren Rechten (etwa auf Datenschutz) Betroffene nach Möglichkeit davor anzuhören sind.

Auch bei den individuellen Informationsbegehren ist der Zugang nur dann zu erteilen, wenn kein Geheimhaltungsgrund entgegensteht, es ist also etwa auf Persönlichkeitsrechte (insbesondere Datenschutz) Rücksicht zu nehmen.

Bei Nichterteilung der Information kann der Informationswerber einen Bescheid beantragen, der innerhalb von zwei Monaten auszustellen ist. Die Pflicht zur Bescheiderlassung gilt auch für bloß funktionelle Verwaltungsorgane. Gesetzlich klargestellt ist auch, dass schon die Informationserteilung – und nicht erst die Bescheiderlassung – ein behördliches Verfahren ist und damit subsidiär das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) anzuwenden ist (§ 7 Abs. 4 IFG). Bereits veröffentlichte Informationen sind grundsätzlich nicht mehr zu erteilen, es darf darauf verwiesen werden (Ausnahme: besonders berücksichtigungswürdige Fälle, in denen Internet nicht genutzt werden kann, wie etwa hohes Alter, Behinderung).

2.5 Geheimhaltung von Informationen

2.5.1 Allgemeines

Eine Information von allgemeinem Interesse ist nicht zu veröffentlichen, wenn deren Geheimhaltung geboten ist. Die Geheimhaltung ist dann geboten, soweit und solange ein Geheimhaltungsgrund vorliegt. § 6 Abs. 1 Z 1 bis 7 IFG regelt, wann Informationen nicht zu veröffentlichen bzw. nicht zu erteilen ist und enthält eine taxative Liste von

Geheimhaltungsgründen. Informationen sind daher geheim zu halten, soweit und solange dies

- aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, insbesondere auch gemäß unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen (Z 1),
- im Interesse der nationalen Sicherheit (Z 2),
- im Interesse der umfassenden Landesverteidigung (Z 3),
- im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (Z 4),
- im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung (Z 5),
- zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper (Z 6),
- im überwiegenden Interesse eines anderen (Z 7),

erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Die informationspflichtige Stelle hat im konkreten Fall eine Interessenabwägung zwischen allen in Betracht kommenden Interessen an der Erteilung und an der Geheimhaltung im Sinn einer grundrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung nachvollziehbar und gut begründet (bestenfalls dokumentiert) vorzunehmen.

Es werden hier keine Geheimhaltungspflichten normiert, sondern nur als (verfassungs)gesetzliche Schranken die Informations- bzw. die Veröffentlichungspflicht begrenzt. Geheimhaltungsverpflichtungen ergeben sich weder aus § 6 IFG noch aus § 22a Abs.1 bis 3 B-VG, sondern allenfalls aus anderen Gesetzen, die innerhalb dieser Schranken vorgesehen sein dürfen (z.B. Dienstrechtvorschriften, Datenschutzrecht, ...).

Unter Umständen (insbesondere aus datenschutzrechtlichen Erwägungen) sind Informationen nur teilweise zu erteilen bzw. Unkenntlichmachungen (Anonymisierungen/Schwärzungen) erforderlich. Zeitlich gilt die Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht, „solange“ ein Geheimhaltungsgrund dies verhindert.

2.5.2 Geheimhaltungsgründe im Förderungswesen des BMI

Konkret ergeben sich daraus Geheimhaltungsgründe bei folgenden Förderungen:

- Das BMI fördert Sicherheitsmaßnahmen Jüdischer Einrichtungen. Es werden sämtliche Informationen über die Leistungen an die Israelitische Religionsgemeinschaft als geheimhaltungswürdig gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 und 7 eingestuft, weil durch ihre Veröffentlichung die mit der Förderung bezweckte Gewährleistung der Sicherheit maßgeblich beeinträchtigt wäre. Die Informationen lassen Rückschlüsse auf die getroffenen technischen, baulichen und personellen Sicherheitsmaßnahmen bei den einzelnen, als symbolträchtig eingestuften Objekten zu, die als attraktives Angriffsziel für terroristische oder extremistische Akteure gelten und so einen Angriff erleichtern würden.
- Teilweise sind weiters auch Förderungen zur Extremismusprävention von der Veröffentlichungspflicht auszunehmen, insbesondere jene, die Rückschlüsse auf strategische Schwerpunkte, organisatorische Strukturen sowie interne Prioritäten des Verfassungsschutzes zulassen. Die Kenntnis der Angaben birgt das Risiko, dass extremistische Gruppierungen oder andere Gegner diese Informationen für ihre Zwecke nutzen und die Wirksamkeit präventiver sowie sicherheitsbehördlicher Maßnahmen erheblich beeinträchtigen und die Arbeit des Verfassungsschutzes erschweren. Vor diesem Hintergrund ist das Schutzbedürfnis der Sicherheitsstruktur sowie der Geheimhaltungsgrad operativer und damit auch finanzieller Mittel als hoch einzustufen, um die uneingeschränkte Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden zu gewährleisten. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass bereits die Erläuterungen zum IFG die Angelegenheiten des Verfassungsschutzes regelmäßig unter die Geheimhaltungstatbestände der Z 2 und Z 4 subsumiert sehen.

Bei allen sonstigen Förderungen werden aus derzeitiger Sicht bezogen auf die Informationen, die in der Transparenzdatenbank veröffentlicht werden, keine Geheimhaltungsgründe gesehen.

Was die Veröffentlichung von Verträgen angeht, können sich im Einzelfall Gründe für eine Geheimhaltung ergeben.

3 Proaktive Informationspflichten im Förderungsbereich

Diese Richtlinie konzentriert sich auf die proaktive Informationspflicht im Bereich der Förderungen. Neben den gesetzlichen Vorgaben zur Veröffentlichung von Förderungen (Punkt 3.1) besteht auch bei den weiteren bestehenden Dokumententypen ein Regelungsbedarf im Interesse eines möglichst einheitlichen Umgangs mit der Informationsfreiheit (Punkt 3.2). Eine Ergänzung der Richtlinie zur Information auf Antrag erfolgt nach ersten Praxiserfahrungen.

3.1 Veröffentlichung von Förderungen

Förderungsverträge über einen Wert von mindestens 100.000 Euro sind jedenfalls im Informationsregister zu veröffentlichen, sofern keine Geheimhaltungsgründe vorliegen (vgl. § 2 Abs. 2 iVm § 5 iVm § 6 IFG). Aber auch Verträge unter dieser Wertgrenze sind auf das Vorliegen eines allgemeinen Interesses daran zu prüfen.

§ 40k TDBG 2012 legt zudem fest, dass bestimmte Informationen (Förderungsgeber, Betrag, Firma oder sonstige Bezeichnung des Förderungsnehmers, Postleitzahl und Sitz bzw. Geschäftsadresse samt Ländercode, Rechtsform, Wirtschaftszweigklassifikation und, sofern zutreffend, der Hinweis, dass die Leistung oder Teile davon als Leistungsverpflichteter oder Personenmehrzahl erhalten wurde, vgl. Abs. 3) über Förderungen (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. c TDBG 2012) im Transparenzportal zu veröffentlichen sind, sofern sie

- an nicht natürliche Personen oder,
- natürliche Personen, die Förderungen in ihrer Eigenschaft als Unternehmer erhalten, ausbezahlt werden,
- der ausbezahlte Betrag pro Kalenderjahr 1.500 Euro überschreitet und
- keine Geheimhaltungsinteressen bestehen.

Somit dürften wesentliche Informationen zu Förderungen für jedermann einsehbar sein, womit der proaktiven Informationspflicht nach Art. 22a Abs. 1 B-VG bzw. § 4 IFG im Bereich der Förderungsgewährung vielfach genüge getan wird.

Bei einzelnen Förderungen, die nicht in den Anwendungsbereich des § 40k TDBG 2012 fallen, wie etwa Förderungen an natürliche Personen, die ganz oder in Teilbereichen Informationen von allgemeinem Interesse darstellen, kommt § 16 IFG zum Tragen und wären diese – falls keine Geheimhaltungsgebote vorliegen – gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG iVm § 4 IFG allgemein zugänglich zu machen.

Im Bereich der Förderungsverträge wird seitens des BMI die Veröffentlichung von Förderungen ab 01. September 2025 analog der geplanten Handhabung im BKA erfolgen:

3.1.1 Förderungen an nicht natürliche Personen

Förderungen an nicht natürliche Personen unterliegen ab einem Schwellenwert von 1.500 Euro der Veröffentlichungspflicht und sind die in § 40k Abs. 3 Z 1 bis 7 TDBG 2012 genannten Informationen im Transparenzportal zu veröffentlichen. Außerdem wird die Veröffentlichung im Transparenzportal laut Auskunft des BMF einen Link zum jeweiligen Leistungsangebot enthalten, wodurch auch die Bezeichnung bzw. der Zweck der Förderung ersichtlich sein wird.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Transparenzportal sind ab dem Schwellenwert von 100.000 Euro die Förderungsverträge zwingend über das Informationsregister zu veröffentlichen, soweit und solange nicht eine Geheimhaltung aus den in § 6 Abs. 1 IFG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist (§ 4 Abs. 1 IFG).

Somit ergibt sich folgende Systematik:

Beträge < 1.500 Euro pro Jahr	keine Veröffentlichung (weder im Transparenzportal noch im Informationsregister, da in aller Regel unter diesem Schwellenwert kein allgemeines Interesse anzunehmen sein dürfte)
Auszahlungsbeträge ab 1.500 Euro bis 100.000 Euro	Veröffentlichung im Transparenzportal (Anmerkung: Veröffentlichung von Verträgen unter 100.000 Euro im Informationsregister in Fällen, in dem ein allgemeines Interesse anzunehmen ist)
Verträge ≥ 100.000 Euro	Veröffentlichung im Transparenzportal und Veröffentlichung des Fördervertrags im Informationsregister (sofern nicht Geheimhaltungsgründe vorliegen)

3.1.2 Förderungen an natürliche Personen

Natürliche Personen unterliegen nach den Gesetzesmaterialien zu § 40k TDBG 2012 der Veröffentlichung im Transparenzportal (nur) insoweit, als sie Förderungen in ihrer Eigenschaft als Unternehmer/Unternehmerin beziehen. In diesem Fall gelten dieselben Maßstäbe wie für Förderungen an nicht natürliche Personen.

Förderungen an Privatpersonen (Nicht-Unternehmer) sind hingegen von der Veröffentlichung im Transparenzportal nicht umfasst. Solche Förderungen kommen im BMI praktisch nicht vor, für allfällige zukünftige Fälle gilt aber, dass auch sie von allgemeinem Interesse sein können und gegebenenfalls die proaktive Veröffentlichungspflicht im Informationsregister besteht, was im Einzelfall zu prüfen ist. Ebenso wie bei Förderung an nicht natürliche Personen sind Förderverträge mit Privatpersonen jedenfalls ab einem Schwellenwert von 100.000 Euro von der Verwaltung zwingend über das Informationsregister zu veröffentlichen. Bei Förderungen zwischen 1.500 Euro und 100.000 Euro kommt als Alternative zur Veröffentlichung des Fördervertrags in aller Regel eine tabellarische Auflistung in Betracht, die eine kurze Angabe zur Bezeichnung bzw. zum Zweck der Förderung enthält. Zur Wahrung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten (§ 6 Abs. 1 Z 7 IFG) wird dabei im Regelfall auf eine Veröffentlichung des Namens des Förderungsempfängers zu verzichten sein.

Förderungen an Unternehmer	Veröffentlichung wie bei nicht natürlichen Personen (siehe oben)
Förderungen an Privatpersonen unter 1.500 Euro	keine Veröffentlichung (weder im Transparenzportal noch im Informationsregister)
Förderungen an Privatpersonen zwischen 1.500 Euro und 100.000 Euro	Tabellarische Veröffentlichung (samt Bezeichnung/Zweck der Förderung, jedoch ohne Namen des Förderungsempfängers) im Informationsregister
Förderungen an Privatpersonen ab 100.000 Euro	Veröffentlichung des Fördervertrags (ohne Namen des Förderungsempfängers) im Informationsregister

Weitere Regelungen für EU-Förderungen:

EU-Förderungen im Rahmen der Home Affairs Funds unterliegen neben den in den Punkten 3.1.1 und 3.1.2 aufgeführten Veröffentlichungsvorgaben auch den Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/2016. Diese Verordnung begründet eine Veröffentlichungspflicht hinsichtlich diverser Informationen und Dokumente. Dazu zählen neben den Programmstrategien inkl. Mittelaufteilung und Indikatoren auch die Geschäftsordnung des Begleitausschusses sowie die diesem vorgelegten Daten und Unterlagen (Art. 39), der abschließende Leistungsbericht (Art. 43), Evaluierungen (Art. 44) sowie die Liste der ausgewählten Vorhaben. Eine Veröffentlichung in diesem Umfang erfolgt daher kraft unionsrechtlicher Vorgaben wie bisher auf der Internetseite des BMI.

3.1.3 Verwendungsnachweise

Im Zuge der Abrechnungskontrolle wird bei jeder gewährten Förderung die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Förderungsmittel auf Basis eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises einschließlich der Zahlungsbelege durch die für die rechnerische Prüfung von Förderungsabrechnungen zuständigen Organisationseinheit geprüft. Ein allgemeines Interesse am Ergebnis der Abrechnungskontrolle ist nicht anzunehmen, da Informationen darüber, welche Ausgaben in welcher Höhe als förderungswürdig oder nicht eingestuft werden, keine Relevanz für die Allgemeinheit haben. Abrechnungsergebnisse werden daher nicht veröffentlicht. Das Ergebnis der Abrechnung wird indirekt über die Veröffentlichung der Auszahlungsbeträge zugänglich.

3.2 Veröffentlichung von sonstigen Informationen aus dem Förderungswesen

Hierzu fehlen eindeutige gesetzliche Vorgaben, die genannten Informationskategorien (Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, Amtsblätter, amtliche Statistiken, in Auftrag gegebene Studien, Umfragen, Gutachten, Stellungnahmen und Verträge) sind beispielhaft und nicht abschließend aufgelistet. Die Begriffe sind zwar im herkömmlichen Rechtssinn bzw. gemäß dem allgemeinen Sprachgebrauch zu verstehen, liegen aber nicht ausnahmslos, sondern nur in der Regel im allgemeinen Interesse.

Sohin ist ein weiter Auslegungsspielraum im Hinblick auf die bestehenden Informationstypen im Förderungsbereich des BMI anzunehmen, wobei zu berücksichtigen ist, dass auch noch die Möglichkeit besteht, nicht veröffentlichte Informationen individuell anzufragen.

Nach Abwägung, ob es sich bei dem jeweiligen Informationstyp um einen solchen handelt, der für so viele Bürger interessant ist, dass dies eine Veröffentlichung in einem bundesweiten Register (bzw. den Aufwand dafür und die Verpflichtung dazu) zu rechtfertigen vermag oder nicht, und nach Prüfung, ob Geheimhaltungsgründe einer allgemeinen Zugänglichmachung entgegenstehen, wird folgende Handhabung als im Sinne des Gesetzes angesehen:

3.2.1 Förderstrategie

Die Förderstrategie legt die strategische Ausrichtung der (nationalen) Förderungsvergaben des BMI auf der Grundlage der Ressortstrategie und der budgetären Vorgaben fest und definiert die inhaltlichen Förderungsschwerpunkte über Handlungsfelder, in denen das Ministerium gezielt und nachhaltig Förderungen als Zeichen des politischen Gestaltungswillens vergibt. Die Förderstrategie ist klar von allgemeinem Interesse. Ein Indiz dafür ist auch, dass sie bereits jetzt auf der Internetseite des BMI veröffentlicht ist, sie ist

daneben zukünftig auch im Informationsregister zu veröffentlichen. Geheimhaltungsgründe liegen nicht vor.

3.2.2 Bericht zur Förderungstätigkeit des BMI

In der Förderstrategie ist festgelegt, dass in einer Periodizität von höchstens zwei Jahren ein Bericht zur Förderungstätigkeit des BMI zu erstellen ist, der sowohl die Ergebnisse der Evaluierungen der zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Förderungsprogramme als auch abgeschlossener geförderter Leistungen über 200.000 Euro zusammenfasst. Der Bericht ist analog der Förderstrategie als Information von allgemeinem Interesse zu klassifizieren, die darin enthaltenen Daten sind entweder ohnehin auch im Transparenzportal oder über das Informationsregister abrufbar. Sensible Daten (z.B. Daten zur IRG) wären vor Veröffentlichung in geeigneter Form unkenntlich zu machen.

3.2.3 Ressortinterner Förderungsbericht für die Ressortleitung

Dieser ist der Ressortleitung halbjährlich vorzulegen und beinhaltet eine Übersicht über die genehmigten (voranschlagswirksam) bzw. abgelehnten Subventionsansuchen. Es handelt sich hierbei um eine interne Aufbereitung von Daten zu Förderungen, die auch schon über das Transparenzportal bzw. das Informationsregister allgemein zugänglich sind. Es handelt sich somit lediglich um eine an ressortinternen Bedürfnissen ausgerichtete Darstellung bereits zugänglicher Informationen, womit kein allgemeines Interesse daran erkannt werden kann. Ablehnungen können über das Recht auf Zugang zu Information angefragt werden.

3.2.4 Förderungsplan des BMI

Der jährliche Förderungsplan wird bis spätestens einen Monat nach Kundmachung des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes erstellt. Er wird der Ressortleitung vorgelegt und bildet die Basis für alle aus dem Titel Förderungen auszahlenden Budgetmittel im Bereich der

haushaltsführenden Stellen. Wenngleich der Förderungsplan verbindlich und grundsätzlich einzuhalten ist und daher eine „amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“ darstellt, wird er nicht als Information im allgemeinen Interesse einzustufen und daher nicht zu veröffentlichen sein. Der Förderungsplan dient dem internen Dienstbetrieb, dessen Hauptzweck ist die budgetäre Planung. Er enthält Informationen über noch nicht rechtswirksam gewährte Förderungen und beinhaltet teilweise Schätzgrößen, somit keine fertigen (endgültigen) Informationen, an denen noch Änderungen erforderlich und möglich sind.

3.2.5 Evaluierungen

Evaluierungen sind nach Abschluss einer geförderten Leistung durchzuführen. Deren Ziel ist die Überprüfung, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Vorhabensziele und festgelegten Indikatoren erreicht wurden. Die Ergebnisse einer Evaluierung fließen bei Entscheidungen über eine künftige Gewährung von Förderungen mit ein. Gleich der Veröffentlichungspflicht von Förderungsverträgen werden auch Evaluierungen ab einer Förderungssumme von 100.000 Euro als Informationen im allgemeinen Interesse zu behandeln und im Informationsregister allgemein zugänglich zu machen sein. Bei Evaluierungen unter dieser Betragsgrenze ist das allgemeine Interesse zu prüfen. Wie in jedem anderen Fall sind in die Überlegungen auch eventuell bestehende Geheimhaltungsgründe miteinzubeziehen.

3.2.6 Handbuch Förderungswesen

Das Handbuch Förderungswesen ist als interne Information einzuordnen. Als umfassender interner Arbeitsbehelf werden für die Mitarbeiter des BMI organisatorische Abläufe dargestellt. Das Handbuch ist nicht von allgemeinem Interesse und daher nicht zu veröffentlichen.